

Friedhofsordnung

für den

kirchlichen Friedhof „St. Martin“ in Herrieden

ergänzt durch einen

A n h a n g

mit Hinweisen für den Todesfall

- I. Allgemeines**
 - § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs
 - § 2 Verwaltung des Friedhofs

- II. Ordnungsbestimmungen**
 - § 3 Ordnung auf dem Friedhof
 - § 4 Veranstaltung von Trauerfeiern
 - § 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- III. Bestattungsbestimmungen**
 - § 6 Anmeldung der Beerdigung
 - § 7 Zuweisung der Grabstätte
 - § 8 Ausheben und Schließen des Grabes
 - § 9 Abmessung der Gräber bei Erdbestattungen
 - § 10 Belegung und Ruhezeit
 - § 11 Umbettung
 - § 12 Beisetzung der Asche
 - § 13 Registerführung

- IV. Grabstätten**
 - § 14 Arten der Gräber
 - § 15 Nutzungsrechte
 - § 16 Verlängerung der Nutzungsrechte
 - § 17 Erlöschen der Nutzungsrechte
 - § 18 Rückerwerb
 - § 19 Priestergräber

- V. Friedhofskirche und Leichenhaus**
 - § 20 Benutzung der Friedhofskirche
 - § 21 Benutzung des Leichenhauses

- VI. Schlussbestimmungen**
 - § 22 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
 - § 23 Friedhofsgebühren
 - § 24 Inkrafttreten

Grabmalgestaltungsvorschriften und Bepflanzungsordnung

(1) Grabmale

§ 1 – 9 Seite 14 - 15

(2) Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 10 - 13 Seite 16 - 17

(3) Schlussbestimmungen

§ 14 und 15 Seite 18

I. Allgemeines

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof führt des Namen „Friedhof St. Martin“, ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 – 1243 CIC) Er ist Eigentum der katholischen Martinskirchenstiftung Herrieden und umfasst die Flurnummer 1429, 1432, 1433, 1434 und 1435.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen die im Bereich der kath. Pfarrei ihren ständigen Wohnsitz hatten oder denen ein Grabnutzungsrecht zusteht. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchenverwaltung.

§ 2

Verwaltung des Friedhofs

Die Friedhofsverwaltung obliegt der katholischen Kirchenverwaltung Herrieden, die ihn gemäß Art. 23 Abs. 1 Satz 2 BayStiftG und Art. 9 KiStiftO verwaltet. Sie ist unter der Anschrift: Kath. Pfarramt, Herrnhof 22, 91567 Herrieden, Tel. 09825 / 92940 erreichbar.

II. Ordnungsbestimmungen

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist von April bis Oktober von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet. In den Wintermonaten von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist:
 - a) Fremde Grabstätten sowie die Friedhofsanlage zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen, nicht verrottbares Material abzulagern.
 - c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
 - d) Das Feilbieten von Waren aller Arten sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.
 - e) Das Rauchen sowie das Benutzen von Mobiltelefone.
 - f) Das Mitnehmen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde).
 - g) Verursachen von Lärm, Störung von Trauerfeierlichkeiten, ungebührliches Benehmen.

§ 4

Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Bei Begräbnisfeiern finden Ansprachen, die nicht Bestandteil kirchlicher Handlung sind, in der Regel nach Beendigung der kirchlichen Begräbnisfeier statt.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger geschieht in der für sie üblichen Form.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Bekenntnis nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Trauerfeiern außerhalb des Ritus der Religionsgemeinschaft haben beim Pfarramt den Ablauf mitzuteilen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musik- und Gesangsgruppen ist eine Genehmigung einzuholen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung ausführen.
- (2) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung anerkennen. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung, unter der sie erteilt ist, wegfällt.
- (4) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beerdigungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abfälle und Erde, die beim Aufstellen von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der die Arbeiten ausführende Steinmetz zu entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur gepflasterte Friedhofswege befahren, die Auspuffabgase sind von den Thujenhecken fernzuhalten.
- (7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs. Wegen der Reinigung des Friedhofs ist das Setzen von Grabsteinen und Grabeinfassungen an Samstagen und den Werktagen vor einem Feiertag nicht gestattet.
- (8) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (9) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsbestimmungen

§ 6

Anmeldung der Beerdigung

Beerdigungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden. Bei Erdbestattungen muss der Nachweis über die standesamtliche Beurkundung und eine Durchschrift der Todesbescheinigung vorgelegt werden, bei auswärtig Verstorbenen der Leichenpass des zuständigen Gesundheitsamtes.

Bei einem nichtnatürlichen Sterbefall ist die Freigabe durch die Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu erbringen.

Danach wird die Grabstelle und der Zeitpunkt der Beerdigung festgesetzt.

§ 7

Zuweisung der Grabstätte

Grabstätten werden von der Friedhofsverwaltung nur im Todesfall zugewiesen. Im alten Friedhof ist eine Grabstättenreservierung, durch Zahlung der Nutzungsgebühr für mindestens 10 Jahre, möglich.

§ 8

Ausheben und Schließen des Grabes

- 1) Das Ausheben und Schließen von Grabstätten erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Gebeine aus früheren Bestattungen werden wieder im gleichen Grab beigesetzt.

§ 9

Abmessungen der Gräber bei Erdbestattungen

(1)

	Breite	Länge	Zwischenräume
Grab	0,90 m	2,10 m	Der Abstand zwischen den Gräbern beträgt mind. 0,50 m.
Kindergrab (bis 5 Jahre)	0,60 m	1,20 m	
Urnen	0,50 m	0,70 m	

Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle mindestens, 1,80 m, bei Tieferlegung 2,40 m beträgt.

Aschereste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

- (2) Das Anlegen der Gräber als Grabkammern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bisher ausgemauerte Gräber müssen im Fall einer Bestattung auf Schäden bzw. Stabilität geprüft werden. Schadhafte Kammern sind instand zusetzen oder mit Erdreich aufzufüllen.

§ 10
Belegung (I. – IV.) und Ruhezeit (RZ)

Urnengrab	Kindergrab	Einzelgrab (vertieft)	Doppelgrab	
2 Urnen <i>(10 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre)</i>	Kinder bis 5 Jahre <i>(10 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre)</i>	Kinder bis 5 Jahre und/oder 2 Urnen <i>(10 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre)</i>	Kinder bis 5 Jahre und/oder 2 Urnen <i>(10 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre)</i>	2 Urnen <i>(10 Jahre RZ + Anspruch auf weitere 10 Jahre)</i>
		II. Kinder über 5 Jahre und Erwachsene <i>(25 Jahre RZ)</i>	II. Kinder über 5 Jahre und Erwachsene <i>(25 Jahre RZ)</i>	IV. Kinder über 5 Jahre und Erwachsene <i>(25 Jahre RZ)</i>
		I. Kinder über 5 Jahre und Erwachsene <i>(25 Jahre RZ)</i>	I. Kinder über 5 Jahre und Erwachsene <i>(25 Jahre RZ)</i>	III. Kinder über 5 Jahre und Erwachsene <i>(25 Jahre RZ)</i>

- (1) Die Leiche eines Kindes bis 5 Jahre kann nicht als erstes in einem Einzelgrab bestattet werden.
- (2) Urnen können in Einzel- oder Doppelgräber beigesetzt werden, die Bestimmungen hierfür siehe unter § 12.
- (3) Die Friedhofsverwaltung erinnert schriftlich an den Ablauf der Ruhefristen. Bei einem Wohnortwechsel teilt der Nutzungsberechtigte seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mit.

§ 11
Umbettung

- (1) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung, dürfen Umbettungen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.
- (2) Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Anwesenheit der Angehörigen ist nicht zulässig.

§ 12
Beisetzung der Asche

- (1) Die Urne mit Asche ist in einer bereits belegten Familiengrabstätte im alten Friedhofsbereich oder der ausgewiesenen Stelle im neuen Friedhofsbereich beizusetzen. Sie darf – auch vorübergehend – den Angehörigen nicht ausgehändigt werden.
- (2) Urnen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und unter deren Aufsicht zur Grabstelle gebracht werden.

§ 13
Registerführung

- (1) Die Einteilung der Friedhofsfläche ist planmäßig festgelegt. Der Friedhof ist in Abteilungen eingeteilt. Jedes Grab erhält innerhalb dieser Abteilung eine Nummer.
- (2) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

IV. Grabstätten

§ 14
Arten der Gräber

- Die Gräber werden angelegt als:
1. Einzelgräber
 2. Doppelgräber
 3. Kindergräber
 4. Urnengräber

§ 15
Nutzungsrechte

- (1) Mit der Zuteilung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr erhält die berechtigte Person ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung; es wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.
- (2) Ausweis für die Verleihung des Nutzungsrechts ist die Graburkunde/der Grabbrief. Dem Nutzungsberechtigten werden eine Graburkunde/ein Grabbrief und ein Exemplar der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Bei Beerdigungen in einer vorhandenen Grabstätte ist die Graburkunde/der Grabbrief vorzulegen.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen Person zugeteilt werden. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (5) Einzel- und Doppelgräber werden im Beerdigungsfall nach der Reihe oder an nächster Stelle ausgehoben.
- (6) Bei Belegung sämtlicher Grabstellen des Grabes kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Einhaltung der Ruhezeit, nach vorheriger Genehmigung des Staatlichen Gesundheitsamtes, von der Friedhofsverwaltung bewilligt werden.
- (7) Kindergräber sind in einem eigens vorgesehenen Bereich angelegt. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist die Beisetzung im Familiengrab möglich.
- (8) Innerhalb der Ruhefrist ist das Grab gemäß der Grabmal- und Bepflanzungsordnung (§ 1) zu unterhalten und zu schmücken.

§ 16
Verlängerung der Nutzungsrechte

- (1) Das Nutzungsrecht für Gräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr befristet verlängert werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Über die Frist entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Bei Urnen- und Kindergräbern muss auf Antrag des Berechtigten die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren einmalig um weitere 10 Jahre verlängern. Ein Anspruch auf eine weitere Verlängerung der Nutzungszeit über die 20 Jahre hinaus besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 10) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.

§ 17
Erlöschen der Nutzungsrechte

- (1) Wird das Nutzungsrecht einer Grabstätte nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verfügen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, binnen 3 Monate das Grabmal und sonstige Ausstattungsgegenstände zu entfernen. In den Abteilungen 1 – 4 sind die Einzelfundamente für die Grabsteine ebenfalls zu entfernen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf wird vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 18
Rückerwerb

Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte aus besonderen Gründen nicht mehr belassen werden kann. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten, ist der Nutzungsberechtigte zu informieren.

§ 19
Priestergräber

Das für die Priester der katholischen Pfarrgemeinde Herrieden angelegte Grab wird von der katholischen Kirchenstiftung unterhalten.

(4) Friedhofskirche und Leichenhaus

§ 20

Benutzung der Friedhofskirche

- (1) Der Beerdigungsgottesdienst wird in der Kirche St. Martin gehalten.
- (2) Die Kirche steht bei Beerdigungen der evangelischen Kirchengemeinde zur Verfügung.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere Religionsgemeinschaften bedarf der Genehmigung des Pfarramtes.

§ 21

Benutzung des Leichenhauses

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, wenn Hygienevorschriften oder andere Gründe nicht entgegenstehen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

(5) Schlussbestimmungen

§ 22

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat die Kirchenverwaltung eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist im Friedhof an der Bekanntmachungstafel einzusehen.

§ 23

Friedhofsgebühren

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an das Pfarramt zu entrichten.
- (2) Die Gebühren decken die Kosten für Personal-, Betriebs- und Anlagenaufwendungen. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Änderungen werden jeweils im Pfarrbrief und in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

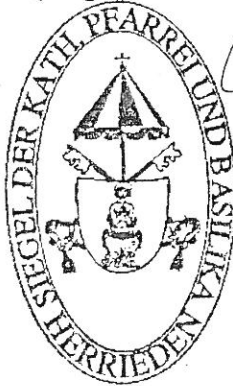
§ 24
Inkrafttreten


Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Friedhofsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und des Beendens der Veröffentlichung ist von der Kirchenverwaltung festzuhalten. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.


Die Kirchenverwaltung Herrieden hat in ihrer Sitzung vom 18. DEZ. 2012 die vorstehende Friedhofsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.


Herrieden, den 26. SEP. 2013

(Siegel)




Vorstand der Kirchenverwaltung



Kirchenpfleger/in


Friedhofsverwalter

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 10.10.2013




Lic.theol. Willibald Harrer
Ltd. Finanz- und Baudirektor

Gebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Herrieden

1. Grabgebühren: (einschließlich Friedhofsgebühren für Gießwasser, Splitt, Erde, Abfälle und Pflege)
gültig ab 01.01.2013:

Grabart	Liegefrist	Abteilung	Grabgebühr
Reihen/Einzelgrab, (ohne Fundament)	25 Jahre	1 – 4	570,-- €
Reihen/Einzelgrab, (mit Fundament)	25 Jahre	5 – 11, 14	650,-- €
Familiengrab/Doppelgrab (ohne Fundament)	25 Jahre	1 – 4	840,-- €
Familiengrab/Doppelgrab (mit Fundament)	25 Jahre	5 – 11, 14	960,-- €
Urnengrab	10 Jahre	12, 13, 15	270,-- €
weitere Urnenbestattung im vorhanden Grab,	10 Jahre	1 – 15	155,-- €
Kindergrab	10 Jahre		75,-- €
Nutzung der Leichenhalle/Kühlzelle			Je nach Nutzung
Metallrahmen		Abt. 10, 11, 14	Einzelgrab 200,-- €
		Abt. 10, 11, 14	Doppelgrab 230,-- €
		Abt. 12, 15	Urnengrab 120,-- €
		Abt. 13	Friedfeld 60,-- €

2. Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausbezahlter Gebühren.

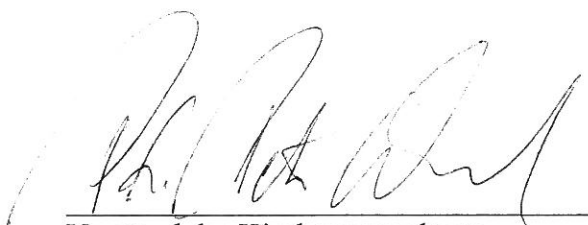
3. Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Würdinger mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.

Die Kirchenverwaltung Herrieden hat in ihrer Sitzung vom 18. DEZ 2012 die vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Herrieden, den 26. SEP. 2013

(Siegel)

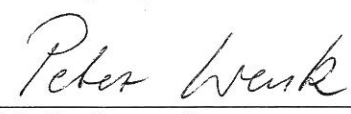




Vorstand der Kirchenverwaltung



Kirchenpfleger/in

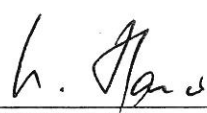


Friedhofsverwalter

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 10.10.2013





Lic.theol. Willibald Harrer
Ltd. Finanz- und Baudirektor

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand festzuhalten.

Grabmalgestaltungsvorschriften und Bepflanzungsordnung für den kirchlichen Friedhof St. Martin in Herrieden

I. Grabmale

§ 1

Alle Grabstätten unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.

Neue Grabstätten im alten Friedhof sowie alle Grabstätten im neuen Friedhof unterliegen folgenden Bestimmungen:

§ 2

Gestaltungsvorschriften

(1) Das Grabmal ist handwerklich zu gestalten und soll sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

(2) Material:

- Helles Gestein in erster Linie aus heimischem Bereich.
- Geschmiedetes Eisen, Bronze in Verbindung mit Naturstein.
- Hartholz, auch in Verbindung mit Metallen oder Naturstein.

Gestaltung und Bearbeitung:

- Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren.
- Schriftzeichen und Bilder sind auf der Vorderseite anzubringen.
- Handwerkliche Bearbeitung aller Seiten.

Nicht zugelassen sind:

- Teilweise u. ganze Abdeckungen mit Platten und/oder Bruchstein, sowie im neuen Friedhof lose Steine im Randbereich der Grabeinfassung.
- Nicht der Würde des Ortes entsprechende Bilder und Inschriften.

§ 3

(1) Abmessungen der Grabeinfassungen beider Gestaltungsfelder:

Einzelgräber	0,90 m breit, 1,80 m lang, Abt. 1 – 4 teilw. 1,50 m lang
Doppelgräber	1,80 m breit, 1,80 m lang, Abt. 1 – 4 teilw. 1,50 m lang
Kindergräber	0,50 m breit, 1,00 m lang
Urnengräber	0,90 m breit, 0,90 m lang

Steineinfassungen für den alten Friedhof, max. 0,15 m hoch.

Im neuen Friedhof sind nur Metalleinfassungen zugelassen, die Einfassungen verlaufen bündig zum Friedhofsgelände. Die Metalleinfassungen werden vom Friedhofsträger erworben und zum Selbstkostenpreis an den Nutzungsberechtigten weitergegeben. (siehe Gebührenordnung)

Die jeweiligen Gräberabmessungen sind im Friedhofsplan (§ 13) dargestellt.

- (2) Abmessungen der Grabmale aus Stein ab Oberkante – Friedhofsgelände
- Einzelgrab
Breite bis 0,85 m, Höhe bis 1,50 m
max. Grabstein – Ansichtsfläche 0,9 qm
- Doppelgrab
Breite bis 1,30 m, Höhe bis 1,50 m
max. Grabstein-Ansichtsfläche 1,4 qm
- Kindergrab
Breite bis 0,40 m, Höhe bis 0,60 m
- Urnengrab
Breite bis 0,50 m, Höhe bis 0,80 m
- (3) Die Materialstärke für Grabmale beträgt ab 0,85 m Höhe mindestens 18 cm.
(4) Grabmale aus Holz und Metall dürfen gemessen von umgebenden Friedhofsgelände 1,80 m nicht überragen.
(5) Grabsteinsockel sind zu vermeiden.

§ 4

- (1) Im Friedhofsbereich – Abteilung 1 – 4 sind die Grabmale ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. In den anderen Abteilungen ist das Fundament für die Grabsteine bereits eingebaut. Die Grabsteine müssen auf dieses Fundament gestellt und verankert werden.
- (2) Jedes Grabmal muss in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

§ 5

- (1) Jede Aufstellung, Veränderung und Wiederaufstellung eines Grabmales bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei der Wiederaufstellung eines Grabmales genügt eine einfache Skizze mit Angaben der Grabeinfassung und Veränderung des Grabsteines.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung des Grabmals muss enthalten:
1. Name des/der Bestatteten
 2. Standort der Grabstätte lt. Friedhofsplan (Abteilung, Grabnummer)
 3. Situationsskizze 1:50 die das neue Grab und die Nachbargräber beinhaltet (gegebenenfalls Fotografie)
 4. Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Bemessung der Grabmale und der Grabeinfassung
 5. Beschreibung des Werkstoffes und seiner Oberflächenbearbeitung
 6. Anordnung und Art von Schrift / Bild.

Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

§ 6

- (1) Bei einem Grabmahantrag ist die „Richtlinie zur Vermeidung des Einkaufs von Produkten, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden“ (Pastoralblatt 155/6 (2008) Nr. 106, S. 141 f.) zu berücksichtigen. Die Richtlinie ist im Anhang abgedruckt.
- (2) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern und Einfassungen oder deren Änderung ist vor Auftragserteilung an die Lieferfirma in zweifacher Ausfertigung zu beantragen.
- (3) Es ist verboten ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.
- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 7

Haftung

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

§ 8

Standfestigkeitsprüfung

Die Friedhofsverwaltung lässt jährlich, von einem Sachverständigen, die Grabmale auf deren Standfestigkeit und Sicherheit prüfen. Festgestellte Mängel werden dem Nutzungsberechtigten schriftlich zur Beseitigung mitgeteilt.

§ 9

Grabmale und Einfassungen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 10

- (1) Die Gräber sind nach einer neuen Belegung abzuräumen und aufzuhügeln, überschüssige Erde ist zu beseitigen, provisorische Grabeinfassungen aus Holz sind nicht erlaubt.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen.
- (3) Die Gräber müssen während der Benutzungs- oder Ruhezeit gepflegt werden.
- (4) Oberster Grundsatz der Friedhofspflege ist die Abfallvermeidung.
- (5) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen.
- (6) Das Grabumfeld ist von Unkrautbewuchs freizuhalten. Aufgeweichtes oder instabiles Gelände ist im alten Friedhof (Abt. 1 – 9) mit dem bereitgestellten Splitt anzufüllen.
- (7) Soweit Grabinhaber der wiederholten Aufforderung der Friedhofsverwaltung zur Grabpflege nicht Folge leisten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gräber ohne Rücksicht auf die Nutzungszeit und ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren einzuebnen.

§ 11

- (1) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Zur Bepflanzung geeignete Pflanzen sind bodendeckende Gewächse, niederwachsene Pflanzen und Sträucher sowie Blumen. Sträucher, die das Grabmal überragen und über die Einfassung hinausgehen, sind nicht zulässig.
- (2) Vom Nutzungsberechtigten gepflanzte Sträucher und Bäume außerhalb der Grabeinfassung, gehen ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Wird nach wiederholter Aufforderung wucherndes, übergroßes Gesträuch auf Gräbern nicht der geltenden Norm angepasst, wird es auf Kosten des Nutzungsberechtigten beschnitten oder beseitigt. Dies findet auch Anwendung, wenn notwendige Grabungsarbeiten behindert werden.

§ 12

Abfälle des Friedhofs:

- (1) Auf dem Friedhofgelände ist ein Lagerplatz für Grüngut (Blumen, Staudengewächse) sowie Kränze und Gebinde eingerichtet. Kunststoffe von Pflanzenzuchtbehältern, künstlicher Kranzschmuck, Styropor, Steckschaum, Metall und Glas, also nicht kompostierbare Stoffe, sind vom Grabpflegenden auszusortieren und über den Hausmüll bzw. über den Wertstoffhof zu entsorgen bzw. werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgt. Die Gärtnereien sind bezüglich der Trauerfloristik angehalten, solche nicht kompostierbare oder nicht verwertbare Stoffe grundsätzlich nicht zu verwenden. Gebinde, die nicht umweltfreundlich entsorgt werden können, müssen vom Lieferanten zurückgenommen werden.
- (2) Ein weiterer Lagerplatz dient zur Entsorgung von zerkleinertem Grabgestein und Erde aus Grabanlagen.
- (3) Die Ablagerungsplätze sowie die Behältnisse sind gekennzeichnet.
- (4) Die Entsorgung der ausgebrannten Grablichthüllen verursacht erhebliche Kosten. Zur Vermeidung dieser Abfallstoffe sind an den Hauptzugängen Grablichtspender aufgestellt. Die Hüllen aus dem Automaten werden vom Hersteller zur Wiederverwendung zurückgenommen.


III. Schlussbestimmungen

§ 13

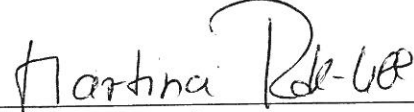
- (1) Die Kirchenverwaltung kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn die Kirchenverwaltung in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.

Die Kirchenverwaltung Herrieden hat in ihrer Sitzung vom 18. DEZ. 2012 vorstehende Grabmal- und Bepflanzungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen:

Herrieden, den 07. OKT. 2013


Vorstand der Kirchenverwaltung



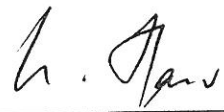

Kirchenpfleger/in


Friedhofsverwalter

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichstätt, den 10.10.2013




Lic.theol. Willibald Harrer
Ltd. Finanz- und Baudirektor

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand festzuhalten.

Anhang

Eine Handreichung für die Begleitung Sterbender und für den Todesfall

Inhalte:

- Der Todesfall
- Grab und Grabmal
- Richtlinie zur Vermeidung des Einkaufs von Produkten, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden
- Die Begleitung im Sterben
- Die Todesanzeige
- Christliche Patientenverfügung
- Mit einem Verlust leben
- Zu Lebzeiten schon
- Bedeutung der Symbole

Der Todesfall

Ein Mensch aus der Familie ist gestorben. Trauer betrifft uns im Denken und Fühlen. Und doch muss gehandelt und entschieden werden. Dafür sind diese Hilfen gedacht.

1. Den Arzt verständigen. Ohne Totenschein soll und darf niemand tätig werden.
2. Den Pfarrer verständigen. Es kann sehr hilfreich sein, wenn am Sterbelager oder am Sterbeort ein gemeinsames Gebet gesprochen wird, bevor alles andere geschieht, was geschehen muss.
3. Den Bestattungsunternehmer verständigen. Er wird nach Ausstellung des Totenscheines alles weitere übernehmen, den Termin der Aussegnung, der Überführung und der Beerdigung. Der Todesfall ist beim Standesamt zu melden, was auch vom Bestattungsunternehmen erledigt werden kann.
4. Die Aussegnung geschieht am Hause oder in der Aussegnungshalle. Der Geistliche betet mit den Angehörigen zur Verabschiedung des Verstorbenen.
5. Im Pfarrbüro ist die Grabstelle festzulegen.
6. Die Todesanzeige muss in den meisten Fällen sehr schnell aufgegeben werden. Dafür gibt es bei den Zeitungsagenturen Vorlagen. Auf Wunsch sind auch die Bestattungsunternehmen behilflich.
7. Das Beerdigungsgespräch mit dem Pfarrer. Es sollte nicht zu spät stattfinden und alle Beteiligten sollten sich dafür etwas Zeit nehmen. Manchmal wissen Angehörige, welche Lieder ein verstorbene Familienmitglied besonders gerne hatte, welche Bibeltexte wichtig waren. Manchmal haben die Verstorbenen auch selbst etwas aufgeschrieben. Es kann auch gut sein, wenn Angehörige einen einfachen Lebenslauf aufschreiben.
8. Wenn jemand in der Klinik verstorben ist, entfällt meist das unter 1. und 2. Gesagte. Der Sarg wird von der Klinik zur Friedhofshalle gebracht, dort wird die Aussegnung vorgenommen. Die Punkte 3 – 7 sollten dann ebenso beachtet werden.
9. Die Beerdigungsfeier (Erdbestattung). Vor der Beerdigung wird in der Aussegnungshalle ein Ablassgebet gesprochen. Anschließend wird der Gottesdienst in der Kirche gefeiert, dann wird der Verstorbene von der Friedhofshalle zum Grab geleitet.
1. Feuerbestattung. Gegen eine Feuerbestattung bestehen seitens der Kirche keine Vorbehalte. Der Verstorbene wird in der Friedhofshalle verabschiedet, dann wird der Gottesdienst für ihn gefeiert. Die Urne wird in Anwesenheit eines Geistlichen vom Friedhofspersonal beigesetzt. Rechtlich und organisatorisch müssen bei einer Feuerbestattung einige Dinge beachtet werden. Dabei wird Ihnen das Bestattungsunternehmen helfen. Es setzt sich auch mit dem Pfarramt in Verbindung und wird die Termine abklären.

Grab und Grabmal

In der Friedhofsordnung finden Sie dazu die rechtlichen Hinweise. Es geht ja nie nur um das einzelne Grab, sondern immer auch um die Gesamtanlage eines Friedhofs. Das heißt aber nicht, dass ein Grab wie das andere und ein Stein wie der andere aussehen soll.

Wir bitten folgende Gesichtspunkte zu bedenken:

- möglichst keine schwarzen, düsteren Farben;
- helle Grabmale aus heimischem Jura-Gestein sind erwünscht.
- Nicht die Größe eines Steines, sondern seine Gestaltung ist wichtig.
- Auch Holz und Metall sind möglich.
- Natürliche Witterungsablagerungen (z.B. leichtes Moos) gehören zu einem Stein und müssen nicht unbedingt entfernt werden.

Gute Steinmetze und Bildhauer werden Sie dabei beraten.

Die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstelle sollte neben aller Individualität ebenso den Gesamtcharakter des Friedhofs wahren.

- Immergrüne Bodendecker sowie niedere Stauden erleichtern die Grabpflege. Freigehaltene Stellen ermöglichen eine Gestaltung entsprechend der Jahreszeit.
- Chemische Hilfsmittel, Unkrautvertilger etc. gehören nicht auf den Friedhof.
- Es muss nicht ein Eichensarg sein; anderes Holz z.B. Fichte ist günstiger für die Verwesung; und im Tod sind alle gleich.

Es soll nicht mehr als nötig reglementiert werden. Manchmal muss auch um der Gesamtanlage willen „Nein“ gesagt werden.

Bitte beachten Sie, dass jedes Grabmal genehmigt werden muss. Weisen Sie bitte bei der Auftragsvergabe darauf hin und bitten Sie den Steinmetz oder Bildhauer um eine frühzeitige Vorlage beim Pfarramt.

Richtlinie zur Vermeidung des Einkaufs von Produkten, die mit ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden

Das internationale Arbeitsamt in Genf schätzt, dass weltweit rund 250 Millionen Kinder illegal arbeiten. Besonders schlimm ist die Situation der rund 171 Millionen Kinder, die im Sinne der ILO-Konvention 182 schädliche oder gefährliche Arbeit verrichten und der rund 8 Millionen Kinder, die als Sklaven oder in Zwangsarbeit arbeiten.

Die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verbietet solche ausbeuterische Kinderarbeit. Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 11. Dezember 2001 beigetreten. Das Übereinkommen trat für Deutschland am 18. April 2003 in Kraft. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich wirksame Maßnahmen gegen ausbeuterische Kinderarbeit zu ergreifen.

Das Bistum Eichstätt erlässt hiermit für seine Einrichtungen die Richtlinie, dass im

Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen künftig nur Produkte Berücksichtigung finden,

- die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden bzw.
- Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.

Betroffen sind folgende Produkte aus Asien, Afrika oder Lateinamerika :

- Sportartikel (Bälle, Kleidung) und Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien, Lederwaren
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine, Diamanten
- Produkte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee
- Fischereiprodukte wie Garnelen, Shrimps usw.
- Feuerwerkskörper, Zündhölzer
- Elektronische Bauteile oder Produkte

Sofern solche Produkte aus diesen Herkunftsbereichen eingekauft oder ausgeschrieben werden, ist künftig wie folgt zu verfahren:

Bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten wird folgender Passus aufgenommen bzw. beim Einkauf analog angewandt:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne schädliche Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten oder Teilen von Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Bei der Vergabe bzw. im Einkauf ist die Einhaltung wie folgt zu überprüfen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel oder von anerkannten Importorganisationen des Fairen Handels werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um:

- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee, Kakao)
- Blumen mit dem FLP-Siegel

- Natursteine mit dem XertifiX-Siegel
- Produkte, die von der gepa, El Puente und Dritte-Welt-Partner Ravensburg importiert wurden.

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne ein entsprechendes Siegel oder von anderen Importeuren, müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtungen vorlegen, worin entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben oder
- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitierung und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Die Selbstverpflichtungserklärung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufzunehmen bzw. muss vom jeweiligen Handelspartner der einkaufenden Stelle vorliegen. Durch diese Maßnahmen wird nicht sofort erreicht werden, dass ab jetzt nur noch Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit gekauft werden. Es handelt sich vielmehr um einen Prozess, der angestoßen werden muss und Zeit braucht. Aus der Erfahrung von Städten, die bereits so verfahren, ist bekannt, dass die Vorgehensweise von vielen Firmen und Händlern sehr begrüßt wird. In einem ersten Schritt geht es darum, die positiven Kräfte in der Wirtschaft zu stärken. Deswegen sollen auch die Geschäftspartner und die Öffentlichkeit informiert werden. Ein Informationsblatt an die Handelspartner und eine Mustererklärung können im Bischöflichen Generalvikariat angefordert werden.

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Johann Limbacher
Generalvikar

Die Begleitung im Sterben

So wichtig die Begleitung Sterbender ist, so wenig gibt es Regeln, die immer und überall anwendbar und richtig sind. Wenn wir Menschen ernst nehmen, wird es immer um sehr viel Takt und Einfühlung gehen. An einem Tag können wir fröhlich mit dem Kranken sein, am anderen Tag braucht er jemanden, der mitweint, der tröstet oder auch nur still da sitzt, den Schweiß trocknet und die Hand hält.

Damit ist schon umschrieben, was wichtig ist:

- Die liebevolle, aufmerksame Nähe von vertrauten Menschen.

Wer sich darauf einlässt, wird Signale verstehen lernen und gute Erfahrungen machen. Er wird spüren, ob ein kranker Mensch sich auflehnt oder aufgibt; er wird auch spüren, ob er das Sterben ignoriert oder angenommen hat und vieles mehr, was in schwerer Zeit eine Seele anstrengt oder tröstet.

Es kommt dann immer wieder zu Gesprächen, in denen Ängste und Sorgen um andere Menschen deutlich werden. Darüber zu reden, schafft Erleichterung. Alles soll ernst genommen werden. Ein sterbender Mensch hat einen anderen Blickwinkel des Lebens. Manches Vergessene wird auf einmal sehr wichtig. Begleitende können das Vertrauen stärken, indem sie

- ernsthaft zuhören und Sorgen ernst nehmen.
- bereit sind zu beten,
- zureden und ermutigen
- Angelegenheiten regeln,
- Unrecht wieder gut machen und um Vergebung bitten.

Dafür gibt es in unseren Gebetbüchern Vorschläge und Hilfen. Man sollte die ein Leben lang vertrauten Gebete vor- und mitbeten, solche Gebete sind:

Vater unser, Glaubensbekenntnis, Rosenkranz,
Kreuzweg und Lieder.

Der Sorge für die Kranken dienen die Sakramente der Krankensalbung, der Beichte und der Kommunion. Für diesen Dienst der Tröstung ist immer ein Geistlicher bereit.

Die Todesanzeige

muss meistens schnell formuliert werden. Es bleibt nicht viel Zeit um nachzudenken. Es wäre gut, sich in einer stillen Stunde „ohne Ernstfall“ einmal darüber Gedanken zu machen und ein paar Fragen zu beantworten:

1. Was kann über das Leben eines verstorbenen Menschen in einer Anzeige gesagt werden? War es wirklich nur „Arbeit und Mühe?“ Blieb nur die Krankheit übrig oder war und ist ein Leben nicht viel mehr?: Glück und Liebe, Familie, Freundschaft, Glaube, Beruf, ehrenamtliche Tätigkeiten u.a.
2. Was will und kann ich in einer Todesanzeige über die eigene Einstellung zum Sterben und zum Tod – und über meine Hoffnung und meinen Glauben aussagen? Da kann es gut sein, einmal in der Bibel und im Gesangbuch nach Worten und Versen zu suchen, die einen ansprechen.

3. Beispiele von Texten:

Vom Sterben des Christen – Gotteslob Nr. 77 und folgende Nummern.

Lieder von Tod und Vollendung – Gotteslob Nr. 652 und folgende Nummern.

Worte und Verse

- Gott, Vater im Himmel, wir haben sie geliebt – nun empfehlen wir sie Deiner Liebe.
- Christus, der Sieger über den Tod, hat N.N. in sein Reich gerufen.
- Vorbereitet durch ein christliches Leben und die Sakramente der Kirche verstarb.....
- Unser lieber, guter Vater ist im Glauben an die Auferstehung gestorben.
Die sich kennen, sehen sich wieder – Augustinus
- Auf Dich hin hast Du uns geschaffen, Herr, und ruhelos ist unser Herz, bis es Ruhe findet in Dir – Augustinus
- Wann aber sollen wir das Zeitliche segnen, wenn nicht jetzt? – Kurt Marti
- Die gegenwärtige Welt ist Pilgerschaft, Heimat ist erst die kommende – Augustinus
- Wohin denn gehen wir – immer nach Hause – Novalis
- Gott ist größer als unser Herz und er weiß alles – 1 Joh 3,20
- Er wird jede Träne wegwischen von ihren Augen; der Tod wird nicht mehr sein – Offb 21,4
- Und müsste ich gehen in dunkler Schlucht, ich fürchte kein Unheil: du bist bei mir – Ps 23

Christliche Patientenverfügung

„Falls ich nicht mehr imstande sein sollte, meinen Willen zu erklären...“

Die Möglichkeiten der modernen Medizin stellen auch einen Arzt vor schwerwiegende Entscheidungen. Wo ist die Grenze zwischen der Verlängerung des Sterbens und der Möglichkeit, Leben zu retten? In manchmal sehr kurzer Zeit muss z.B. bei einem bewusstlosen Patienten entschieden werden, was geschehen kann und muss.

Eine in gesunden und guten Tagen abgefasste Willenserklärung kann allen Beteiligten im Ernstfall helfen.

Willenserklärung für die Endphase meines Lebens – Menschenwürdig sterben

Für den Fall, dass ich eine unheilbar zum Tode führende Krankheit erleide oder durch einen Unfall so geschädigt werde, dass mit nicht mehr behebbaren und zum Tode führenden Beeinträchtigungen meiner Gesundheit zu rechnen ist, bitte ich darum, dass ich in Ruhe und Würde (möglichst zu Hause) sterben kann, ohne nur noch künstlich am Leben gehalten zu werden.

1. Ich bestehe darauf, dass mein Sterben in den genannten Situationen nicht künstlich verlängert wird. Insbesondere lehne ich den Einsatz apparativer Angebote mit dem Effekt einer sinnlosen Leidensverlängerung ab.
2. Dagegen wünsche ich, dass im Falle eines zum Ende meines Lebens führenden Prozesses nur noch lindernde (palliative) Massnahmen angewendet werden, z.B. nach den Vorgaben der IGSL (Internationale Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand e.V., Im Reinblick 16, D-55411 Bingen/Rhein 1, Tel. 06721 / 165 56 und 103 28).
Zudem wünsche ich, dass mir für die Endphase meines Lebens die Pflege in der Familie ermöglicht oder die Aufnahme in einer Palliativstation bzw. in einem Hospiz vermittelt wird.
3. In einer solchen Situation wünsche ich außerdem, dass man meine Angehörigen (Vertrauensperson oder Freunde), meinen Hausarzt, meinen Seelsorger und die IGSL benachrichtigt. Wenn ich selbst nicht mehr über mich verfügen kann, soll einer der Genannten meine Rechte als Bürge wahrnehmen.
4. Ich behalte mir vor, diese Willensbekundungen im Verlaufe meiner Erkrankung oder Schädigung jederzeit ändern oder bestätigen zu können, notfalls durch meinen Bürgen.

(Dieser Text wurde verfasst unter der Federführung von Paul Becker, Initiator der Internationalen Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand e.V.)

Mit einem Verlust leben – Ein Wort auf den Weg.

Dietrich Bonhoeffer in den Gefängnisbriefen aus Tegel: „Widerstand und Ergebung“ Chr.Kaiser/Güterloher Verlagshaus
„Es gibt nichts, was uns die Abwesenheit eines uns lieben Menschen ersetzen kann und man soll das auch gar nicht versuchen; man muss es einfach aushalten und durchhalten; das klingt zunächst sehr hart, aber es ist doch zugleich ein großer Trost; denn indem die Lücke wirklich unausgefüllt bleibt, bleibt man durch sie miteinander verbunden. Es ist verkehrt, wenn man sagt, Gott füllt die Lücke aus; er füllt sie gar nicht aus, sondern er hält sie vielmehr gerade unausgefüllt und hilft uns dadurch, unsere alte Gemeinschaft miteinander – wenn auch unter Schmerzen – zu bewahren. Ferner: je schöner und voller die Erinnerungen, desto schwerer die Trennung. Aber die Dankbarkeit verwandelt die Qual der Erinnerung in eine stille Freude...“

Papst Johannes Paul II in München „Worte an die älteren Menschen“

Ein letzter Gedanke in diesem Zusammenhang. Er ist sicher manchem von Euch aus dem Herzen gesprochen. Der Tod selber ist ein Trost! Das Leben auf dieser Erde, selbst wenn sie nicht ein „Tal der Tränen“ wäre, könnte uns nicht für immer Heimat bieten. Sie würde mehr und mehr zum Gefängnis, zur „Verbannung“. Denn „alles Vergängliche ist nur ein Gleichnis“! Uns so drängen sich uns die nie verblässenden Worte des heiligen Augustinus auf die Lippen: „Auf Dich hin hast Du uns geschaffen, Herr; und ruhelos ist unser Herz, bis es seine Ruhe findet in Dir!“

So gibt es nicht die Todgeweihten und die im sogenannten Leben Stehenden. Was uns allen bevorsteht, ist eine Geburt, eine Verwandlung, deren Wehen wir mit Jesus am Ölberg fürchten, deren strahlenden Ausgang wir aber schon in uns tragen, seit wir in der Taufe in Jesu Tod und Sieg hineingetaucht wurden.

Trost in Zeit und Ewigkeit

Die böse Verdächtigung, das Christentum sei eine „billige Vertröstung auf ein Jenseits“, fällt wie Mehltau auf die Hoffnung wohl nicht weniger Christen. In Wirklichkeit zeigt das Beispiel vieler: Der Glaube an Christus und das Bauen auf seine Zusage: „Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ bringt Lebenszuversicht hervor, schenkt die Kraft, auch Schweres zu tragen, ist wahrer Trost im Leid. Aufgrund seiner eigenen Erfahrung kennt Jesus das Leben und das Sterben; Freude und Hoffnung, Trauer und Angst, die das Leben prägen, sind ihm vertraut. „Als er auf Erden lebte“, bekennt schon die Urkirche, „hat er mit lautem Schreien und unter Tränen Gebete und Bitten vor den gebracht, der ihn aus dem Tod retten konnte, und er ist erhört und aus seiner Angst befreit worden. Obwohl er der Sohn war, hat er durch Leiden und Gehorsam gelernt; zur Vollendung gelangt ist er für alle, die ihm gehorchen, der Urheber des ewigen Heils geworden.“ Auch wenn wir ihn jetzt noch nicht sehen – er lebt, für uns: „Ich bin bei euch alle Tage!“ Nahe ist er den Glaubenden nicht allein durch die Worte, die er hinterlassen hat; gegenwärtig ist er zumal durch die Sakramente, diese wunderbare siebenhältige Erfindung seiner Liebe. In den entscheidenden Stunden ist er zuinnerst bei uns: Der Geburt zugeordnet hat er das Sakrament der Taufe, darin er – anfanghaft und doch verborgen – schon Anteil gibt an seinem ewigen Leben. Bei ihr empfängt der „Christ“ die „Erste Salbung“. In schwerer Krankheit und im Sterben will Jesus dem einzelnen nahe sein durch das heilige Sakrament der „Letzten Salbung“: stärkend, vergebend, tröstend. Für die vielen Tage des Lebens verschenkt er sich im Sakrament der Eucharistie: „Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Letzten Tag.“

Zu Lebzeiten schon

Das Geborenwerden ist immer eine Verheißung an das Leben. Gleichzeitig leben wir mit jedem Tag dem Tod entgegen. Ohne Ordnung und Ordner kann man nicht gut leben und sterben.

Ein Leitfaden beinhaltet folgende Angaben:

<u>Person und Familie:</u>	Stammbuch, evtl. Stammbaum
<u>Lebensweg:</u>	Bildung, Beruf, Ämter, Versicherungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Daueraufträge, Vermögen, Testament
<u>Persönliches:</u>	Tagebuch, Lebenslauf, Fotografien, Patientenverfügung, Organspender, Begleitung im Sterben, Benachrichtigung von Verwandten und Bekannten, Gedenkbild, kirchliche Lieder und Bibeltexte, Einkleidung, Kreuz, Rosenkranz, Aufbahrung, Urnenbestattung, Grabstätte, Grabpflege.

Bedeutung der Symbole

Ähren	- Erlösung durch Christus, Fruchtbarkeit
Dreieck (Spitze nach oben)	- Zeichen der Dreieinigkeit, oft mit dem Auge Gottes
Efeu	- Treue
Engel	- Frieden, Trost, Erlösung
Fisch	- Sinnbild der Erlösers
Hände (verschlungen)	- mit dem Verstorbenen verbunden
Lamm	- Sinnbild Christi
Lamm mit Fahne	- Auferstehung
Lilie	- Unschuld, Keuschheit
Lorbeer	- Zeichen des Sieges, kriegerischer Ruhm
Mond (abnehmend)	- das Leben erlischt
Ölzweig	- Zeichen des Friedens (Römer), Frieden mit Gott
Palme	- Märtyrerglorie, Überwindung
Rose	- Uraltes Sinnbild der Liebe
Säule (geborsten)	- Vergänglichkeit des Irdischen
Schmetterling	- Auferstehung (Faust II)
Sonne	- Leben
Sonnenrose	- standhaftes Überdauern
Taube	- Sinnbild des reinen Geistes, der seligen Seelen
Waage	- Gerechtigkeit, Sinnbild des jüngsten Gerichts